

| | |
|---------------------------------|------------|
| Fachausschuss "Volkshochschule" | 07.05.2014 |
| Rat | 15.05.2014 |

öffentlich

| | |
|-------------|-------------|
| Vorlage Nr. | 314/2014-10 |
| Stand | 08.04.2014 |

Betreff 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Fachausschuss "Volkshochschule" empfiehlt dem Rat, folgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987 zu beschließen:

(siehe Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende

"12. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am folgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Ermäßigung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für

1. Schüler/Schülerinnen, Auszubildende und Studenten/Studentinnen jeweils bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 70 %,
3. **Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) oder im Bundesfreiwilligendienst sowie Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW für max. 2 Veranstaltungen im Semester,"**
4. **Empfänger/innen von Arbeitslosengeld nach dem III. Sozialgesetzbuch (SGB III),**

5. **Empfänger/innen von laufender Grundsicherung nach dem II. Sozialgesetzbuch (SGB II),**
6. Empfänger/Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem XII. Sozialgesetzbuch (SGB XII, 3. Kapitel),
7. Empfänger/Empfängerinnen laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem XII. Sozialgesetzbuch (SGB XII, 4. Kapitel),
8. Inhaber/Inhaberinnen des "Bornheim-Ausweises" oder anderer vergleichbarer Ausweise sowie diesen gleichgestellte Personen.,
9. Dozenten/Dozentinnen der Volkshochschule Bornheim/Alfter für eine Veranstaltung in dem aktuellen Semester."

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Nach dem Wegfall des Grundwehr- und des Zivildienstes sind die Ermäßigungsgründe in der Gebührensatzung anzupassen.

Der Bürgermeister schlägt vor, stattdessen künftig den Teilnehmenden an Freiwilligendiensten sowie Inhabern der Ehrenamtskarte eine Ermäßigung zu gewähren.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Durchschnittlich verringert sich die Teilnahmegebühr um 31,60 € je Ermäßigung. Einige Ermäßigungstatbestände sind weggefallen. Inwieweit die Nachfrage nach den neu vorgeschlagenen Ermäßigungen die Zahl der bisherigen Ermäßigungen übersteigt, ist nicht abschätzbar.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse